

Landesnenschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Oliver Kumbartzky,
Vorsitzender d. Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6294 (neu)

Tel.: 0431-93027
Fax: 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet: www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00
BIC: NOLADE21BOR
Registergericht: Kiel - VR 2503

14. September 2021

Per E-Mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen / vom
Drucksache 19/3061

Unser Zeichen / vom
Pre / 808 / 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen, dass bei § 13 *Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor* nun konkrete Vorgaben und Maßnahmen, wie eine Reduktion der Schadstoffe erreicht werden soll, aufgenommen wurden.

Der LNV begrüßt, dass im o. g. Entwurf festgeschrieben wird, die bestehenden Klimaschutzziele des Landes, wie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 gegenüber 1990, ambitioniert verfolgt und bei entsprechenden Änderungen auf EU- und Bundesebene automatisch angepasst werden. Zu ergänzen sind zu ergreifende Maßnahmen und Instrumente bei Nichterreichen der im o.g. Entwurf festgeschriebenen Ziele und Zwischenziele, um (drohenden) Zielverfehlungen schnell und effektiv entgegensteuern zu können. Ferner sind, sofern noch nicht geschehen, zu allen Paragraphen jeweils Zwischenziele bis zum Jahr 2030 zu formulieren, um ein Nachjustieren bei (drohenden) Zielverfehlungen bis zum Jahr 2050 mit effektiven Maßnahmen zu gewährleisten (s.o.).

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07. April 2021 und tragen deren Inhalte im aktuellen Verfahren erneut vor (Hinweise zu §§ 3, 10, 11):

§ 3 neuer Absatz 3

Die Einbeziehung der Emissionsquellen, die im Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft bestehen, wird begrüßt. Für diesen Bereich werden allerdings konkrete Zielsetzungen zur Minderung bzw. Vermeidung von Schadstoffen

vermisst, entsprechende Vorgaben sind daher zu definieren und in den Gesetzestext aufzunehmen. Schleswig-Holstein als Bundesland mit einem hohen Anteil an agrarisch genutzten Flächen hat hier aufgrund der hohen Emissionen für den Agrarklimaschutz eine besondere Verantwortung.

§ 10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

Zukünftig sollen neu angelegte PKW-Stellplätze ab einer definierten Größe mit Photovoltaikanlagen versehen werden. Hier müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um eine Eignung des Bereiches zu bestätigen und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter, z. B. Gehölz-/Baumbestand, Grünflächen, Kleingewässer, Kleinklima und visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden.

§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Die Regelung wird begrüßt, sie gilt allerdings erst ab dem Jahr 2023. Es ist daher verpflichtend zu regeln, dass derzeit auch bereits Photovoltaikanlagen auf Dächern von Nichtwohngebäuden zu errichten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Iris Pretzlaff